

Katholische Kirchengemeinde St. Clemens, Viersen-Süchteln

Vorschlagsliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Adresse	Alter (optional)	Beruf
Hansen, Claudia	Straße	50	Relationship- managerin Wealth Management Private Banking
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Kluß, Stefan	Straße	46	Diplom Kaufmann / Marketingleiter
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Kothes, Werner	Straße	70	Rentner
	PLZ, Ort 41334 Nettetal		
Kowohl, Hubert	Straße	57	Sanitär- u. Heizungsbauer
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Meller, Bernhard Joseph	Straße	40	Ingenieur
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Dr. Mareike Müllers	Straße	43	Apothekerin
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Puts, Björn	Straße	47	Lehrer
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Reitz, Peter	Straße	68	Apotheker
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Schmitz-Zerres, Benjamin	Straße	71	Rentner
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
Van Vlodrop, Holger Peter	Straße	55	Rechtsanwalt
	PLZ, Ort 41749 Viersen		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Straße		



Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen vom 7. März 2025 (KA 2025, Nr. 49)

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) ¹ Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ² Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.
- (3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG
 - a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (4) Zusätzlich sind gemäß § 11 Absatz 5 KVVG Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- (5) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) ¹ Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgesprochenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
 - c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.² Neben der Erklärung im Sinne von Abs. 2 lit. b) bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie einer Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG entsprechend § 8 Abs. 2 lit. b) und c).
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.



§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹ Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ² Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³ Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹ Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. ² Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³ Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹ Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ² Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³ Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴ § 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: _____

Beginn Aushang: _____ Ende Aushang: _____

Unterschrift